

Detailhandel



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	4
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info	5
1 Entgelt	7
1.1 In Rechnung gestellte Unkosten und Nebenleistungen	7
1.2 Eintauschgeschäfte / Verrechnungen	7
1.3 Pfandgelder auf Gebinden	8
1.4 Vermieten von beweglichen Gegenständen	8
1.5 Pflichtlager	8
1.6 Zahlung mit Kreditkarten, Wechseln, Checks oder Anweisungen (einschliesslich REKA-Checks, Traveller-Checks usw.)	9
1.7 Zahlung durch Entgegennahme von WIR-Geld	9
1.8 Zahlung mit Kundenkarten	9
1.9 Entgelte in ausländischer Währung	9
1.10 Entgelte in Kryptocoins/-token	9
1.11 Mahngebühren	9
1.12 Provisionen; Stellvertretung	10
1.12.1 Prepaid-Karten, Kehrrechtgebührenmarken, Abonnemente, Billette, Lottoscheine usw.	10
1.12.2 Versicherungsprovisionen und Versicherungsprämien	10
1.12.3 Steuerausweis	11
1.13 Gutscheine, aufladbare Karten und Schlüssel	11
1.13.1 Gutscheine	11
1.13.2 Aufladbare Karten und Schlüssel	12
1.13.3 Steuerausweis	12
1.14 Verkaufsförderungsinstrumente (Aktionen, Bons, Marken, Promotionsprogramme usw.)	12
1.14.1 Vom Detailhändler herausgegebene Bons	13
1.14.1.1 Bons ohne Rückvergütung durch Lieferanten oder Dritte	13
1.14.1.2 Bons mit voller oder teilweiser Rückvergütung durch Lieferanten	14
1.14.1.3 Bons mit voller oder teilweiser Rückvergütung durch Dritte	14
1.14.2 Von Dritten herausgegebene Bons	15
1.14.3 Rabattmarken / Treueprämien	16
1.14.3.1 Eigene Marken des Detailhändlers	16
1.14.3.2 Marken von Organisationen	17
1.14.4 Weitere Promotions / Kundenbindungsprogramme und Treueprämien	19
2 Steuersätze	20
2.1 Gastgewerbliche und Take-away-Umsätze in Lebensmittelverkaufsstellen	20
2.2 Mehrheit von Leistungen	20
2.3 Nebenkosten	20
3 Erfassung und Aufteilung der Umsätze	21
3.1 Erfassung der Umsätze	21
3.2 Aufteilung auf die verschiedenen Steuersatzkategorien	21
3.3 Steuersatzaufteilung mit Hilfe von Kassensystemen	21
3.3.1 Scannerkassen	22
3.3.2 Registrierkassen	23
3.4 Steuersatzaufteilung ausserhalb von Kassensystemen	24
3.4.1 Saldosteuersätze	24
3.4.2 Einnahmen, die mithilfe eines Kassensystems erfasst werden, das keine	24

Aufteilung der Leistungen auf verschiedene Steuersätze ermöglicht	24
3.5 Kassendifferenzen	25
4 Privatanteile	25
5 Steuerbefreite Leistungen	25
5.1 Sonderregelung für Ladenverkäufe im Reiseverkehr an Personen mit Wohnsitz im Ausland	26
5.2 Leistungen an diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen	26
6 Rechnungsstellung	26
6.1 Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen	26
6.2 Barverkäufe	27
6.3 Preisanschriften	27
7 Vorsteuerabzug	27
8 Anhang: Steuersätze für verschiedene Branchen des Detailhandels (nicht abschliessende Aufzählung)	28
Rechtlicher Hinweis	32

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
CHF	Schweizer Franken
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
PBV	Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (SR 942.211)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Diese MWST-Branchen-Info behandelt branchenspezifische Schwerpunkte des Detailhandels.

Für alle übrigen Informationen (wie z. B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));
 - eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 3.3](#));

- Überprüfung der Praxis durch die ESTV (☞ [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen (☞ [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen (☞ [Ziff. 5](#)).

1 Entgelt

Was alles zum Entgelt gehört, darüber gibt die [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) Auskunft.

1.1 In Rechnung gestellte Unkosten und Nebenleistungen


Über fakturierte Unkosten und Nebenleistungen gibt die [MWST-Info Steuerobjekt](#) Auskunft.

1.2 Eintauschgeschäfte / Verrechnungen

Beide Vertragspartner sind sowohl Leistungserbringer als auch -empfänger. Soweit die Steuerpflicht besteht, hat jeder die von ihm erbrachte Leistung voll zu versteuern.



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) entnommen werden.

Erfolgt die Gegenleistung des Abnehmers anders als durch Geldzahlung (z. B. durch Hingabe an Zahlung statt, Verrechnung der Schuld mit einer Gegenforderung), bemisst sich das Entgelt nach dem Betrag, der dadurch ausgeglichen wird. Dieser Betrag ist auch dann für die Steuerberechnung massgebend, wenn der eingetauschte Gegenstand später zu einem niedrigeren Preis oder gar nicht verkauft wird. Dies gilt auch für den Betrag, welcher beispielsweise in Inseraten für die Hingabe eines gebrauchten Gegenstandes (z. B. Fernsehgerät) angeboten wird. Kein Eintausch liegt vor, wenn der Kunde (Leistungsempfänger) dem Leistungserbringer beim Kauf eines neuen Gegenstandes einen gebrauchten Gegenstand lediglich zur Entsorgung übergibt und dem Kunden kein Wert (auch nicht Schrottwert) angerechnet wird ( [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#)).



Über die Möglichkeit eines allfälligen Abzugs fiktiver Vorsteuer gibt die [MWST-Info Vorsteuerabzug](#) Auskunft.



Eingetauschte Gegenstände unterliegen beim späteren Verkauf der MWST.

Beispiel 1

<i>Verkauf Fahrrad XY Rahmen Nr. 935761</i>	<i>CHF</i>	<i>1'000</i>
<i>Eintausch Fahrrad XZ Rahmen Nr. 386139</i>	<i>CHF</i>	<i><u>- 200</u></i>
Aufpreis	CHF	800

Als Erlös werden 1'000 Franken verbucht und deklariert. 200 Franken gelten als Aufwand (Einkauf Eintauschgegenstände).

Beispiel 2

<i>Verkauf von Möbeln</i>	<i>CHF</i>	<i>5'000</i>
<i>Verrechnung mit Maschinenreparatur (Gegenrechnung des Abnehmers)</i>	<i>CHF</i>	<i><u>- 1'000</u></i>
Zu bezahlender Betrag	CHF	4'000

Als Erlös werden 5'000 Franken verbucht und deklariert. 1'000 Franken gelten als Aufwand (Reparaturaufwand).

1.3 Pfandgelder auf Gebinden

Pfandgelder, namentlich auf Umschliessungen und Gebinden, sind keine Entgelte. Detaillierte Ausführungen dazu sind in der [MWST-Info Steuerobjekt](#) zu finden.

1.4 Vermieten von beweglichen Gegenständen

Das Vermieten von beweglichen Gegenständen gilt als Lieferung und wird in der Regel zum Normalsatz besteuert (☞ [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#)).

1.5 Pflichtlager


Erhält der Pflichtlagerhalter Entschädigungen von Pflichtlagerorganisationen, unterliegen diese Entgelte der MWST zum Normalsatz. Die Pflichtlagerorganisationen haben ein Anrecht auf Vorsteuerabzug.

Bei Pflichtlagerorganisationen unterliegen die von abgabepflichtigen Importeuren geleisteten Einlagen der MWST zum Normalsatz. Die abgabepflichtigen Importeure haben Anspruch auf einen Vorsteuerabzug.

1.6 Zahlung mit Kreditkarten, Wechseln, Checks oder Anweisungen (einschliesslich REKA-Checks, Traveller-Checks usw.)

Kreditkartenkommissionen, Scheckgebühren und dergleichen dürfen vom Entgelt nicht abgezogen werden. Weiteres über nicht abzugsberechtigte Entgeltsminderungen können der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) entnommen werden.

1.7 Zahlung durch Entgegennahme von WIR-Geld

Erlittene Einbussen bei der Veräusserung von WIR-Geld gegen Währungsgeld oder bei der Verwendung von WIR-Geld zum Wareneinkauf oder zum Bezug einer Dienstleistung dürfen vom Entgelt nicht abgezogen werden ( [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#)).


1.8 Zahlung mit Kundenkarten

Beim Kundenkartensystem gilt jener Betrag als steuerbares Entgelt, der vom Kunden nach Abzug eines allfällig gewährten Rabatts bezahlt wird.

1.9 Entgelte in ausländischer Währung

Entgelte für Leistungen, die in ausländischer Währung in Rechnung gestellt werden, sind in Schweizer Franken umzurechnen. Einzelheiten zu Entgelten in ausländischer Währung können der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) entnommen werden.

1.10 Entgelte in Kryptocoins/-token

Entgelte in Kryptocoins/-token ( [MWST-Info Steuerobjekt](#)) sind zusätzlich in einer gesetzlichen (in- oder ausländischen) Währung in Rechnung zu stellen.



Einzelheiten zu Entgelten in Kryptocoins/-token können der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) entnommen werden.


1.11 Mahngebühren

Als Ersatz von Kosten gehören Mahngebühren selbst bei gesonderter Fakturierung zum Entgelt.

1.12 Provisionen; Stellvertretung

Handelt ein Vertreter in **eigenem** Namen, aber für fremde Rechnung, so wird die Leistung nicht dem Vertretenen, sondern dem nach aussen hin als Leistungserbringer auftretenden Vertreter zugeordnet (= indirekte Stellvertretung). Da es sich um ein Dreiparteienverhältnis handelt, liegen zwei gleichartige, aufeinander folgende Leistungsverhältnisse vor ([Art. 20 Abs. 3 MWSTG](#)).

Handelt ein Vertreter in **fremdem** Namen und für fremde Rechnung, tritt er also nach aussen hin nicht als Leistungserbringer auf, so gilt der Vertretene als Leistungserbringer (= direkte Stellvertretung).

Sind die Voraussetzungen dazu erfüllt ( [MWST-Info Steuerobjekt](#)), wird die Leistung an den Leistungsempfänger nicht dem Vertreter, sondern dem Vertretenen zugeordnet, und der Vertreter hat die Leistung nicht zu versteuern. Der Vertreter muss lediglich über seine Provision mit der ESTV abrechnen.

1.12.1 Prepaid-Karten, Kehrrechtgebührenmarken, Abonnemente, Billette, Lottoscheine usw.

In diesen Fällen ergibt sich das Vertretungsverhältnis (Auftritt in fremdem Namen) aus den Umständen, weil der Leistungserbringer objektiv zu erkennen ist. Die Provision ist zum Normalsatz abzurechnen.



Beachten Sie dazu die Ausführungen in der [MWST-Info Steuerobjekt](#).

Als Eigenumsatz gilt hingegen der Verkauf von gebührenpflichtigen Kehrrechtsäcken. Eine Behandlung solcher Verkäufe als direkter Stellvertreter nach [Ziffer 1.12](#) bleibt möglich, sofern die Stellvertretung aus den Belegen klar ersichtlich ist.

1.12.2 Versicherungsprovisionen und Versicherungsprämien


Die Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler sind von der Steuer ausgenommen. Weiteres über die steuerliche Behandlung von Versicherungsprovisionen und -prämien ist der [MWST-Branchen-Info Versicherungswesen](#) zu entnehmen.


1.12.3 Steuerausweis

Dem Käufer abgegebene Belege (Rechnungen, Kassenbelege usw.) dürfen keinen Steuerhinweis des Vertreters (Detailhändler) tragen; ansonsten ist gemäss [Artikel 27 MWSTG](#) die ausgewiesene Steuer zu entrichten. Werden beispielsweise gebührenpflichtige Kehrriechsäcke als direkter Stellvertreter verkauft, und ist der Vertretene steuerpflichtig, muss der Steuerhinweis auf den Vertretenen lauten.

1.13 Gutscheine, aufladbare Karten und Schlüssel

1.13.1 Gutscheine

Es ist zu unterscheiden zwischen Wert- und Leistungsgutscheinen. Wertgutscheine sind reine Zahlungsmittel. Bei deren Verkauf wird keine Leistung erbracht. Es handelt sich um Nicht-Entgelte, die nicht zu versteuern sind ( [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#)). Bei Leistungsgutscheinen gilt das Entgelt dagegen bereits im Zeitpunkt des Verkaufs des Gutscheines als vereinnahmt. Die Steuer ist in diesem Zeitpunkt abzurechnen ([Art. 40 Abs. 1 Bst. c MWSTG](#)).

 Weitere Informationen zur Unterscheidung zwischen Wert- und Leistungsgutscheinen können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Im Zeitpunkt der Einlösung eines Wertgutscheines – unabhängig der Abrechnungsart – ist das Entgelt zum massgebenden Steuersatz zu versteuern. Als Entgelt gilt der Gegenwert des verkauften Gegenstandes oder der erbrachten Dienstleistung.

Buchungsbeispiel

Verkauf Wertgutschein:	Kasse an Gutscheine (Passivkonto)	CHF	50
	--> kein Entgelt, keine MWST geschuldet		
Verkauf Buch:	Kasse an Verkaufserlös	CHF	80
	--> zu versteuernde Leistung		
Einlösung Gutschein:	Gutscheine (Passivkonto) an Kasse	CHF	50
	--> MWST-unwirksam		

Erstmalige Praxisfestlegung infolge eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (Publikationsdatum: 17.03.2025; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.13.2 Aufladbare Karten und Schlüssel

Beim elektronischen Aufladen von Karten und Schlüsseln wird, analog dem Verkauf von Wertgutscheinen, keine Leistung erbracht. Erst beim Abbuchen (Vermindern des Guthabens) hat der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin das Entgelt zum massgebenden Steuersatz zu versteuern. Dabei ist unerheblich, ob der Leistungserbringer bzw. die Leistungserbringerin zugleich der Herausgeber bzw. die Herausgeberin der Karten / Schlüssel ist oder nicht.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (Publikationsdatum: 17.03.2025; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.13.3 Steuerausweis

Belege (Rechnungen, Quittungen usw.) über den Verkauf von Wertgutscheinen bzw. über das Aufladen von Karten und Schlüsseln dürfen keine Steuer ausweisen, da ansonsten gemäss [Artikel 27 MWSTG](#) die ausgewiesene Steuer zu entrichten ist ([☞ MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (Publikationsdatum: 17.03.2025; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.14 Verkaufsförderungsinstrumente (Aktionen, Bons, Marken, Promotionsprogramme usw.)

Die Vielzahl der in der Praxis anzutreffenden Instrumente und Möglichkeiten lässt eine abschliessende Aufzählung und Darstellung ihrer steuerlichen Behandlung nicht zu.


Vielfach werden dem Detailhändler neben den von ihm gewährten Rabatten, die als Entgeltsminderungen behandelt werden, sogenannte Aktionsbeiträge von Dritten ausgerichtet. Diese Aktionsbeiträge werden häufig auch als Werbebeiträge bezeichnet. Solche Beiträge können vom direkten Lieferanten, vom Generalvertreter oder von beiden zusammen eingehen; selbst Beiträge von unbeteiligten Dritten sind denkbar.

Für die steuerliche Behandlung solcher Aktionsbeiträge ist zu unterscheiden, ob es sich um eine steuersatzabhängige Aufwandminderung, um zusätzliches Entgelt für die Lieferung der Gegenstände, um einen Dienstleistungsertrag (Werbebeitrag) oder um eine von der Steuer ausgenommene Leistung handelt.

Nachfolgend werden einige Beispiele betreffend Bons und Rabattmarken dargestellt.

1.14.1 Vom Detailhändler herausgegebene Bons

Solche Bons werden vom Detailhändler selbst (in eigenem Namen) offeriert und oft in der Presse (Inserate usw.) oder in Werbedrucksachen veröffentlicht. Sie berechtigen den Kunden, eine Leistung zu einem reduzierten Preis oder gratis zu beziehen. Die Bons sind ausschliesslich bei den Verkaufsstellen des Detailhändlers einlösbar.

Auf Kassenquittungen und -coupons ist bei besteuerten Leistungen ein Hinweis auf die MWST zulässig ( [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#)). Es darf nur der vom Kunden bezahlte Betrag ausgewiesen werden.



Erfolgt der Hinweis auf die MWST auf einem höheren als dem bezahlten Betrag (z. B. vor der Anrechnung eines Bons), so ist die ausgewiesene Steuer geschuldet ([Art 27 Abs. 2 MWSTG](#)).

Beispiel für Ziffern 1.14.1.1–1.14.1.3

Ein Händler der Unterhaltungselektronik wirbt mit einer Werbedrucksache für Fernsehgeräte. Sie enthält einen von ihm ausgestellten Bon über 300 Franken, welcher in seinem Geschäft beim Kauf des Fernsehers Typ «VR 82», Verkaufspreis 2'300 Franken, angerechnet wird.

<i>Bruttoverkaufspreis</i>	<i>CHF</i>	<i>2'300</i>
<i>abzüglich Bon</i>	<i>CHF</i>	<i>- 300</i>
<i>Nettoverkaufspreis, inkl. 8,1 % MWST</i>	<i>CHF</i>	<i>2'000</i>

1.14.1.1 Bons ohne Rückvergütung durch Lieferanten oder Dritte

Der Händler erhält von seinem Lieferanten (Engroshändler) und von Dritten keine Rückvergütung.

Das zu versteuernde Entgelt bemisst sich nach dem vom Kunden zu leistenden Betrag und wird zum massgebenden Steuersatz abgerechnet. Die durch die Abgabe von Bons gewährte Preisminderung stellt einen Rabatt dar. Versteuert wird das vereinnahmte Entgelt.

Beispiel

<i>Bruttoverkaufspreis</i>	<i>CHF</i>	<i>2'300</i>	
<i>abzüglich Bon</i>	<i>CHF</i>	<i>- 300</i>	<i>(Entgeltsminderung)</i>
<i>steuerbares Entgelt, inkl. 8,1 % MWST</i>	<i>CHF</i>	<i>2'000</i>	

1.14.1.2 Bons mit voller oder teilweiser Rückvergütung durch Lieferanten

Der Händler erhält von seinem Lieferanten (Engroshändler) den Wert der eingelösten Bons vollumfänglich oder teilweise vergütet.

Das zu versteuernde Entgelt bemisst sich nach dem vom Kunden zu leistenden Betrag und wird zum massgebenden Steuersatz abgerechnet. Die vom Lieferanten erhaltene Rückvergütung stellt eine Einkaufsvergünstigung dar (Aufwandminderung). Die Vorsteuer ist somit entsprechend zu korrigieren.

Beispiel

Teil-Rückvergütung

<i>Bruttoverkaufspreis</i>	<i>CHF</i>	<i>2'300</i>	
<i>abzüglich Rabatt</i>	<i>CHF</i>	<i>- 300</i>	<i>(Entgeltsminderung)</i>
<i>steuerbares Entgelt, inkl. 8,1 % MWST</i>	<i>CHF</i>	<i>2'000</i>	
 <i>Teil-Rückvergütung Lieferant (Aufwandminderung)</i>	 <i>CHF</i>	 <i>200</i>	 <i>(Anpassung der Vorsteuer)</i>

1.14.1.3 Bons mit voller oder teilweiser Rückvergütung durch Dritte

Der Händler erhält nicht von seinem Lieferanten, sondern von einem Dritten (Hersteller, Importeur usw., aber nicht direkter Lieferant) den Wert der eingelösten Bons vollumfänglich oder teilweise vergütet.

Das zu versteuernde Entgelt bemisst sich nach dem

- vom Kunden zu leistenden Betrag;
- vom Dritten geleisteten Betrag.

Die Vergütung des Dritten (Hersteller, Importeur usw.) erfolgt als Entschädigung für die Marketingleistung (Werbung) und wird somit zum Normalsatz abgerechnet. Hat der Dritte seinen Sitz im Ausland unterliegt die Vergütung nicht der Inlandsteuer (☞ [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#)).

Beispiel

Teil-Rückvergütung

<i>Bruttoverkaufspreis</i>	CHF	2'300	
<i>abzüglich Rabatt</i>	CHF	- 300	(Entgeltsminderung)
steuerbares Entgelt, inkl. 8,1 % MWST	CHF	2'000	
<i>Werbebeitrag des Dritten</i>			
<i>steuerbares Entgelt, inkl. 8,1 % MWST</i>	CHF	200	(steuerbare Dienstleistung)

1.14.2 Von Dritten herausgegebene Bons

Die Bons werden im Namen eines Dritten (Hersteller, Importeur usw., aber nicht direkter Lieferant) oft in der Presse (z.B. Inserate) oder in Werbedrucksachen veröffentlicht. Solche Bons berechtigen den Kunden zum Bezug einer Gratisleistung oder einer Leistung zu einem reduzierten Preis bei einem Detailhändler.

Der Detailhändler erhält von seinen Kunden für die verkauften Gegenstände das vereinbarte Entgelt, nämlich den um den Bon reduzierten Preis, sowie vom Dritten eine Rückvergütung für die von den Kunden eingelösten Bons.

Der Kaufvertrag entsteht zwischen dem Detailhändler und dem Kunden.

Die Vergütung des Dritten (Hersteller, Importeur usw.) erfolgt als Entschädigung für die Marketingleistung (Werbung) und wird somit **zum Normalsatz** versteuert. Hat der Dritte seinen Sitz im Ausland unterliegt die Vergütung nicht der Inlandsteuer (☞ [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#)).

Die steuerliche Behandlung richtet sich nach [Ziffer 1.14.1.3](#).

Auf Kassenquittungen und -coupons ist bei besteuerten Leistungen ein Hinweis auf die MWST zulässig (☞ [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#)). Es darf nur der vom Kunden bezahlte Betrag ausgewiesen werden.



Erfolgt der Hinweis auf die MWST auf einem höheren als dem bezahlten Betrag (z.B. vor der Anrechnung eines Bons), so ist die ausgewiesene Steuer geschuldet ([Art 27 Abs. 2 MWSTG](#)).

1.14.3 Rabattmarken / Treueprämien

Die von Detailhandelsgeschäften abgegebenen Rabattmarken, Treueprämien, Punkte usw. (nachfolgend Marken genannt) berechtigen die Kunden bei der Einlösung von vollen Markenkarten, -heften oder -büchern (nachfolgend Markenhefte genannt) oder bei Erreichen eines bestimmten Punktestandes zu einer Barvergütung beziehungsweise zum Bezug einer Leistung.

1.14.3.1 Eigene Marken des Detailhändlers

Verwendet ein Detailhändler eigene Marken, welche nur durch ihn abgegeben werden und ausschliesslich in seinen Verkaufsstellen eingelöst werden können, gilt Folgendes:

- Die Marken werden ausschliesslich beim Kauf von Gegenständen abgegeben, die nur zu **einem** Steuersatz (reduzierter Satz oder Normalsatz) steuerbar sind. Bei Einlösung der vollen Markenhefte hat der Kunde Anspruch auf eine Barvergütung.

Steuerliche Auswirkung:

Die Barvergütung gilt als **Erlösminderung** und kann zum entsprechenden Steuersatz geltend gemacht werden.

- Die Marken werden ausschliesslich beim Kauf von Gegenständen abgegeben, die nur zu **einem** Steuersatz (reduzierter Satz oder Normalsatz) steuerbar sind. Die vollen Markenhefte berechtigen den Kunden bei der Einlösung zum Gratisbezug von Leistungen des gleichen Steuersatzes.

Steuerliche Auswirkung:

Der Wert, der bei Einlösung der Markenhefte gratis abgegebenen Gegenstände gilt als **Naturalrabatt**. Der Einkauf dieser Gegenstände berechtigt zum Vorsteuerabzug.

- Die Marken werden beim Kauf von Gegenständen abgegeben, welche entweder zum reduzierten Satz **oder** zum Normalsatz steuerbar sind. Bei Einlösung der vollen Markenhefte hat der Kunde Anspruch auf eine Barvergütung.

Steuerliche Auswirkung:

Die Barvergütung gilt als **Erlösminderung** und kann im Verhältnis der Umsatzanteile der beiden Steuersätze zum Gesamtumsatz geltend gemacht werden.

- Die Marken werden sowohl beim Kauf von Gegenständen abgegeben, welche zum reduzierten Satz, als auch von solchen, welche zum Normalsatz steuerbar sind. Die vollen Markenhefte berechtigen den Kunden bei der Einlösung zum Gratisbezug von Leistungen, wahlweise von beiden Steuersatzkategorien.

Steuerliche Auswirkung:

Der Wert, der bei Einlösung der Markenhefte gratis abgegebenen Gegenstände gilt als **Naturalrabatt**. Auf dem Einkauf dieser Gegenstände besteht ein Anrecht zum Vorsteuerabzug.



Damit Barvergütungen als Entgeltsminderungen geltend gemacht werden können, ist es unerlässlich, dass diese auf den Kassabons als Entgeltsminderungen ausgewiesen werden.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Steuersätze (Normalsatz und reduzierter Satz) kann in einem ersten Schritt auf Grund des aktuellen Einkaufs vorgenommen werden. In einem zweiten Schritt ist diese Steuersatzaufteilung mittels einer jährlichen Kontrollrechnung (Verhältnis Umsatzanteile der beiden Steuersätze zum Gesamtumsatz) zu überprüfen. Bei Abweichungen ist mit der ESTV Kontakt aufzunehmen.

1.14.3.2 Marken von Organisationen

Mehrere Detailhändler (z.B. einer Verkaufsorganisation wie PRO BON) sind in einer Markenorganisation zusammengeschlossen. Der Kunde erhält bei diesen Verkaufsgeschäften für seine Einkäufe Marken. Diese werden im Namen der Markenorganisation abgegeben. Die vollen Markenhefte können bei einem beliebigen, der Organisation angeschlossenen Detailhändler für eine Barvergütung oder zum Bezug von Leistungen eingelöst werden.

a) Vorgehen bei der Markenorganisation

Die Abgabe der Marken an die Detailhändler stellt im Umfang des Wertes der

Marken einen nicht MWST-relevanten Vorgang dar ([Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG](#)).

Der Betrag, welche die Markenorganisation für ihre mit den Marken verbundenen Dienstleistungen einbehält, ist ein Entgelt für eine von der Steuer ausgenommene Leistung gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe c MWSTG](#). Für Aufwendungen im Zusammenhang mit solchen Entgelten besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Auf der Rechnung an den Detailhändler darf nicht auf die Steuer hingewiesen werden.

Die Vergütungen an die Detailhändler aufgrund der eingesandten vollen Markenhefte **stellen gleichfalls einen nicht MWST-relevanten Vorgang dar.**

b) Vorgehen beim Detailhändler

Bezug der Marken:

Der Bezug der Marken bei der Markenorganisation stellt gleichermassen einen nicht MWST-relevanten Vorgang dar.

Einlösung der Markenhefte durch den Kunden:

Bei der Einlösung voller Markenhefte ist wie folgt vorzugehen:

- Einlösung gegen Bargeld ohne gleichzeitigen Kauf von Gegenständen:
Die Barvergütung an den Kunden **stellt keine Entgeltsminderung dar.** Es handelt sich hier um eine **Forderung an die Markenorganisation.**
- Einlösung bei gleichzeitigem Kauf von Gegenständen:
Der Gegenwert der vollen Markenhefte gilt als **Anzahlung** für die gekauften Gegenstände. Anstelle von Geld zahlt der Kunde mit Markenheften. Zum entsprechenden Steuersatz steuerbar ist der Bruttoverkaufspreis.
- Einlösung durch Abgabe von Naturalien:
Der Gegenwert der vollen Markenhefte gilt als **Bezahlung** beziehungsweise **Anzahlung** für die bezogenen Leistungen. Anstelle von Geld zahlt der Kunde mit Markenheften. Zum entsprechenden Steuersatz steuerbar ist der Gegenwert der Markenhefte und allfällige Geldzahlungen des Kunden.

Vergütung der vollen Markenhefte:

Die Zahlungen der Markenorganisation für die vollen Markenhefte **stellen einen nicht MWST-relevanten Vorgang dar.**

1.14.4 Weitere Promotionen / Kundenbindungsprogramme und Treueprämien

Auf Grund der Vielfalt der bestehenden Kundenbindungsprogramme kann im Rahmen dieser Broschüre nicht näher auf diese eingegangen werden. Die ESTV erteilt auf Anfrage weitere Auskünfte.

2 Steuersätze



Die in verschiedenen Branchen des Detailhandels massgebenden Steuersätze können der Auflistung in [Ziffer 8](#) oder der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) entnommen werden.

2.1 Gastgewerbliche und Take-away-Umsätze in Lebensmittelverkaufsstellen



Informationen zu den gastgewerblichen und Take-away-Umsätzen, inklusive Getränke- / Lebensmittelautomaten, können der [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#) und der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) entnommen werden.

2.2 Mehrheit von Leistungen

Grundsätzlich werden voneinander unabhängige Leistungen mehrwertsteuer-rechtlich selbstständig behandelt. Die einzelne Leistung unterliegt entweder der MWST (zum Normalsatz, zum reduzierten Satz oder zum Sondersatz) oder sie ist von der Steuer ausgenommen.



Weitere Ausführungen gehen aus der [MWST-Info Steuerobjekt](#) hervor.

2.3 Nebenkosten



Ausführungen dazu siehe [MWST-Info Steuerobjekt](#).

Bei Rechnungsstellung mit verschiedenen Steuersätzen können die den Kunden fakturierten Nebenkosten nach verschiedenen Varianten aufgeteilt und versteuert werden. Näheres dazu finden Sie in der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#).

3 Erfassung und Aufteilung der Umsätze

3.1 Erfassung der Umsätze

Massgebend für die MWST-Abrechnung sind die effektiv erzielten Einnahmen gemäss Ladenkassen (Rekapitulationen bzw. Kassenbuch) sowie aus den Kreditverkäufen. Da bei den Einnahmen gemäss Ladenkassen die tatsächlich vereinnahmten Entgelte erfasst werden, sind Verluste (Bruch, Warendiebstahl, Inventarmanki usw.) nicht mehr zu berücksichtigen. Allfällige Kreditverkäufe an Engroskunden können separat erfasst und gesondert in die Zusammenstellung für die MWST-Abrechnung übernommen werden.

Die Kassenkontrollstreifen sowie die Tages-, Wochen- und Monats-Rekapitulationen sind innerhalb der Verjährungsfrist geordnet aufzubewahren.

Die Entstehung der Steuerforderung ist von der gewählten Abrechnungsart (vereinbart oder vereinnahmt) abhängig. Werden Kreditverkäufe mittels Registrierkasse erfasst, beispielsweise bei Bezahlung mit Kreditkarten, empfiehlt es sich - unabhängig der gewählten Abrechnungsart - diese in jener Abrechnungsperiode abzurechnen, in welcher der Verkauf erfolgt. Damit wird gewährleistet, dass Kreditkartenkommissionen und dergleichen nicht versehentlich als Entgeltsminderungen behandelt werden.




Hinsichtlich der Umsatz- und Vorsteuerabstimmung siehe [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#).

3.2 Aufteilung auf die verschiedenen Steuersatzkategorien

Eine Aufteilung der Verkaufsumsätze nach Steuersätzen ist in geeigneter Weise vorzunehmen und zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren und auf Verlangen der ESTV vorzulegen.

Für einfachere Ladenkassen empfiehlt es sich, die Ausführungen nach [Ziffer 3.4.2](#) zu beachten, für Kassensysteme [Ziffer 3.3](#).

3.3 Steuersatzaufteilung mit Hilfe von Kassensystemen

Eine Steuersatzaufteilung mit Hilfe von Kassensystemen ist unter den nachgenannten Voraussetzungen ( [Ziff. 3.3.1](#) und [3.3.2](#)) möglich.

3.3.1 Scannerkassen

Die Steuersatzaufteilung mit Hilfe von Scannerkassen kann unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

- Das gesamte Warenangebot wird in den Artikelstammdaten mit dem zutreffenden Steuersatz codiert.
- Änderungen der Artikelstammdaten werden protokolliert (Datum, Codierung, Artikelbezeichnung, alter und neuer Preis, alter und neuer MWST-Code) und die Protokolle innerhalb der Verjährungsfrist aufbewahrt.
- Die Kassenzettel der Scannerkassen genügen den Anforderungen von [Artikel 26 Absätze 2 und 3 MWSTG](#).
- Die Warenaufwände und -erträge werden nach Steuersatzkategorien getrennt verbucht (separate Konti oder Steuercodes).

3.3.2 Registrierkassen

Die Steuersatzaufteilung mit Hilfe von Registrierkassen kann unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

- Die Kassenzettel der Registrierkassen genügen den Anforderungen von [Artikel 26 Absätze 2 und 3 MWSTG](#).
- Die Warenbezeichnung auf dem Kassenzettel ist klar und eindeutig. Die Bezeichnungen der Artikel oder mindestens der Artikelgruppen sowie des entsprechenden Steuersatzes sind aufgeführt. Die Gliederung der einzelnen Artikelgruppen kann den betrieblichen Verhältnissen angepasst werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, den Steuersatzvermerk mittels Codes vorzunehmen.

Beispiel von Artikelgruppen

- Backwaren	2
- Milchprodukte	2
- Früchte / Gemüse	2
- Fleisch	2
- Konserven	2
- Getränke ohne Alkohol	2
- Tiernahrung	2
- Zeitungen, Bücher	2
- Getränke mit Alkohol	1
- Haushaltartikel	1
- Waschmittel	1
- Körperpflege / Kosmetik	1
- Papeteriewaren	1
- Raucherwaren	1
- Depot Gebinde	0

Legende:
 1 = inkl. 8,1 % MWST
 2 = inkl. 2,6 % MWST
 0 = 0,0 % MWST

- Aufgrund der Rekapitulationen werden die einzelnen Gruppen-Totale täglich ins Kassenbuch übertragen.
- Je Artikelgruppe werden separate Aufwand- und Ertragskonti geführt.

Vorgesehene Artikelgruppenbildungen können der ESTV zur Prüfung eingereicht werden.

3.4 **Steuersatzaufteilung ausserhalb von Kassensystemen**

3.4.1 **Saldosteuersätze**

Steuerpflichtige Personen mit einem massgebenden steuerbaren Jahresumsatz bis zu **5,024 Mio. Franken** und einer jährlichen Steuerschuld von nicht mehr als **108'000 Franken** haben die Möglichkeit, nach der Saldosteuersatzmethode abzurechnen ([Art. 37 MWSTG](#)).



Mehr zu dieser Abrechnungsmethode ist in der [MWST-Info Saldosteuersätze](#) beschrieben.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 37 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3.4.2 **Einnahmen, die mithilfe eines Kassensystems erfasst werden, das keine Aufteilung der Leistungen auf verschiedene Steuersätze ermöglicht**

Die Aufteilung der Barverkäufe auf die Steuersatzkategorien reduzierter Steuersatz / Normalsatz kann vereinfacht vorgenommen werden, wenn von den Bareinnahmen ein unbedeutender Anteil auf eine der beiden Steuersatzkategorien entfällt. Der niedrigere Umsatzanteil muss **je Quartal** aufgrund des Einkaufspreises der entsprechenden Gegenstände anhand der durchschnittlichen Bruttomarge (Verkaufspreis inkl. MWST ./.. Einkaufspreis ohne MWST) ermittelt werden.

In der Buchhaltung **wird der Wareneinkauf nach Steuersatzkategorien getrennt erfasst.**

Wenn die steuerpflichtige Person die Einnahmen, die unter den anderen Steuersatz fallen, nicht in jedem Quartal berechnen will, kann sie aus Vereinfachungsgründen wie folgt vorgehen: Für die ersten drei Quartale der Steuerperiode verwendet die steuerpflichtige Person das Verhältnis zwischen den Leistungen zum reduzierten Steuersatz und denjenigen zum Normalsatz auf der Grundlage des Vorjahres. Bei der Einreichung der letzten Abrechnung der Steuerperiode oder bei der Finalisierung berechnet die steuerpflichtige Person das Verhältnis zwischen den Leistungen zum reduzierten Steuersatz und denjenigen zum Normalsatz der abgelaufenen Steuerperiode aufgrund der definitiven Zahlen der Buchhaltung und nach den oben erwähnten Kriterien.

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV

(Publikationsdatum: 11.03.2024; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3.5 Kassendifferenzen

Kassenmanki, die auf Diebstähle, falsche Rückgaben von Wechselgeld oder Rechenfehler des Bedienungspersonals zurückzuführen sind, dürfen nicht vom steuerbaren Umsatz abgezogen werden. Solche Kassenmanki stellen einen Schaden und somit Aufwand des Detailhändlers dar.

Kassenüberschüsse stellen demgegenüber ebenfalls keine zusätzlichen steuerbaren Umsätze dar, sofern sie nicht eindeutig als unverbuchte Umsätze zu qualifizieren sind.

4 Privatanteile

Bei entgeltlichen Leistungen an das Personal und bei Bezügen für den privaten Bedarf ist die [MWST-Info Privatanteile](#) zu beachten.

5 Steuerbefreite Leistungen

Informationen zur Ausfuhr von Gegenständen ins Ausland und im Ausland erbrachte Dienstleistungen können den [MWST-Infos Steuerobjekt](#) und [Ort der Leistungserbringung](#) entnommen werden.

5.1 Sonderregelung für Ladenverkäufe im Reiseverkehr an Personen mit Wohnsitz im Ausland

Inlandlieferungen von Gegenständen für den privaten Gebrauch oder für Geschenkzwecke, bestimmt für die Ausfuhr im Reiseverkehr, sind unter gewissen Voraussetzungen von der Steuer befreit.



Nähere Angaben finden sich in der [Verordnung des EFD über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr](#) (SR 641.202.2) und in der [MWST-Info Steuerobjekt](#).

5.2 Leistungen an diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen

Bei Leistungen an solche Abnehmer ist die [MWST-Info Leistungen an diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen](#) zu beachten.

Zudem muss auf der Rechnung der Vermerk **von der Steuer befreit** oder **Befreiung von der MWST nach Artikel 144 MWSTV** angebracht werden.

Ist ein Kassensystem nicht in der Lage, den Steuerausweis (*inkl. MWST*; mit oder ohne Steuersatz) zu unterdrücken, kann dieser auf dem Kassenzettel in manueller Weise (Durchstreichen) aufgehoben werden. Zum Nachweis ist ein Doppel bzw. eine Fotokopie des Kassenzettels empfohlen.

6 Rechnungsstellung



Detaillierte Ausführungen können der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) entnommen werden.

6.1 Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen

Der Leistungsempfänger kann vom Leistungserbringer (Lieferant) verlangen, dass dieser ihm eine Rechnung ausstellt, die den Anforderungen von [Artikel 26 Absatz 2 und 3 MWSTG](#) genügt.

Zur Beurteilung von Streitigkeiten über die Steuerüberwälzung ist nicht die ESTV zuständig. Dies obliegt i. d. R. den Zivilgerichten ([Art. 6 MWSTG](#)).

6.2 Barverkäufe

Bei Barverkäufen können anstelle von Rechnungen Kassenzettel oder -coupons in beliebiger Form abgegeben werden. Der Hinweis auf die MWST ist zulässig. Die speziellen Voraussetzungen betreffend die Steuersatzaufteilung mit Hilfe von Kassensystemen (☞ [Ziff. 3.3](#) und [3.4.2](#)) sind zu beachten.

Der Leistungsempfänger kann vom Leistungserbringer eine Rechnung verlangen, die den Anforderungen von [Artikel 26 Absatz 2 MWSTG](#) genügt. Bei Beträgen bis 400 Franken kann bei Kassenzetteln und -coupons von Registrierkassen aus Gründen der Praktikabilität auf die Angabe des Namens und der Adresse des Abnehmers verzichtet werden.



Die auf den Kassenzetteln und -coupons ausgewiesene MWST ist geschuldet ([Art. 27 MWSTG](#)).

6.3 Preisanschriften

Sowohl bei Preisanschriften in Schaufenstern, Inseraten usw. als auch auf Preisetiketten an den Gegenständen oder Verkaufsregalen sind gemäss PBV gegenüber dem Konsumenten immer die tatsächlich zu bezahlenden Beträge in Schweizerfranken (inkl. MWST) bekannt zu geben. Dabei sind Konsumenten Personen, die Gegenstände oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen.

7 Vorsteuerabzug



Die [MWST-Info Vorsteuerabzug](#) gibt detailliert Auskunft über die Bedingungen für den Anspruch auf Vorsteuerabzug.

8 Anhang: Steuersätze für verschiedene Branchen des Detailhandels (nicht abschliessende Aufzählung)

Branche:

Normalsatz: N
reduzierter Steuersatz: R

Apotheke / Drogerie

Blutdruck messen	N
Lebensmittel (Bonbons, Kräutertee usw., ohne alkoholische Getränke)	R
Medikamente nach Artikel 49 MWSTV	R
Apotheker- und Patiententaxe (als Nebenleistung beim Kauf von Medikamenten)	R
Parfümerieartikel (Deodorant, Parfüm, Seifen usw.)	N
Schwangerschaftstest	N
Verbandsmaterial	N
Verkauf sowie Vermietung von Geräten (Krücken, Inhaliergerät, Shampooiergerät usw.)	N


Bäckerei

Backwaren, Patisserie, Confiserie	R
Nonfood-Artikel (Keramik, Geschenkartikel usw.)	N

Blumengeschäfte / Gärtnereien

 [MWST-Branchen-Info Gärtner und Floristen](#)

Kiosk

Alkoholische Getränke (Bier, Wein, Spirituosen usw.)	N
Lebensmittel und alkoholfreie Getränke	R
Lebensmittel und alkoholfreie Getränke als gastgewerbliche Leistung ( MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe sowie MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze)	N
Geschenk- und Souvenirartikel	N
Landkarten, Stadtpläne, Ansichts- und Glückwunschkarten	N
Provisionen aller Art	N
Tabak und Tabakerzeugnisse	N
Videokassetten	N
Zeitungen, Bücher nach den Artikeln 50-52 MWSTV	R

Kreuzwörterrätsel, Sudoku usw.	N
Lebensmittel / Kolonialwaren	
Alkoholische Getränke (Bier, Wein, Spirituosen usw.)	N
Lebensmittel und alkoholfreie Getränke	R
Lebensmittel und alkoholfreie Getränke als gastgewerbliche Leistung (☞ MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe sowie MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze)	N
Mercerieartikel	N
Schnittblumen / lebende Pflanzen	R
Tabak und Tabakerzeugnisse	N
Tiernahrung / Streumittel für Tiere	R
Übrige Nonfood-Artikel	N
Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemittel	N
Zeitschriften, Bücher nach den Artikeln 50-52 MWSTV	R
Metzgerei	
Alkoholische Getränke	N
Fleisch- und Wurstwaren	R
Lebensmittel (Chips, Konserven usw.)	R
Lebensmittel und alkoholfreie Getränke als gastgewerbliche Leistung (☞ MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe sowie MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze)	N
Lohnmetzgerei von Vieh, Geflügel und Fischen	R
Schaffelle, Fleischbrett, Messer	N
Traiteurartikel	R
Musikhaus	
Bücher nach den Artikeln 50-52 MWSTV	R
Gedruckte Musikalien	R
Instrumente	N
Reparaturen	N
Stimmen von Instrumenten	N
Vermietung von Instrumenten	N
Papeterie / Buchhandel	
Bücher, Zeitschriften nach den Artikeln 50-52 MWSTV	R
Büromaterial	N

Musik- und Film-CDs/DVDs	N
Herstellung von Fotokopien	N
Landkarten, Stadtpläne, Ansichts- und Glückwunschkarten	N

Spielwaren

Bücher, inkl. Mal- und Zeichenbücher nach den Artikeln 50-52 MWSTV	R
Spielwaren jeglicher Art	N
Vermietung von Spielautomaten (Helikopter vor Geschäft usw.)	N

Sport

Provision aus Vorverkauf von Billetten	N
Servicearbeiten an Sportgeräten	N
Sportgeräte, Sportbekleidung	N
Sportlernahrung (alkoholfreie Getränke, Riegel usw.)	R
Vermietung von Sportgeräten	N

Zoohandlung

Bücher nach den Artikeln 50-52 MWSTV	R
Lebende Pflanzen	R
Tiernahrung / Streumittel	R
Vieh, Geflügel, Fische zu Speisezwecken	R
Andere Tiere (Zierfische, Vögel, Meerschweinchen usw.)	N
Zubehör (Käfige, Leinen, Aquarien usw.)	N

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.530.06d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).